

**Übungsfall zur Grundrechtsprüfung:  
„Astrologie-Verbot“ (Art. 12 GG)**  
(abgewandelt nach BVerwGE 22, 286 ff.)

A ist Deutscher und betreibt in Berlin ein „Institut für Astrologie“, in welchem er seinen Kunden u.a. Horoskope erstellt, Karten legt, Träume deutet, den Einfluß der Sterne auf die Persönlichkeit analysiert, die Zukunft vorhersagt etc. Die zuständige Behörde untersagt ihm diese Tätigkeit unter Hinweis auf ein Landesgesetz, das jede Wahrsagetätigkeit wegen damit verbundener Gefahren für leichtgläubige Menschen verbietet.

§ 2 Abs. 1 dieses Gesetzes definiert Wahrsagen als das Voraussagen künftiger Ereignisse, das Ausdeuten der Gegenwart und der Vergangenheit und jede Offenbarung von Dingen, die dem natürlichen Erkenntnisvermögen entzogen sind. Hierzu gehören nach Abs. 2 insbesondere das Kartenlegen, die Erstellung von Horoskopen und des Sternzeichens sowie die Traumdeutung.

A ist der Ansicht, das Verbot entbehre jeder Grundlage, da das Gesetz gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstoße.

Zu Recht?